

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 30



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

27. Januar 2016

Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 30/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7880 — Mitsubishi Heavy Industries/UniCarriers Holdings) <sup>(1)</sup> .....	1
2016/C 30/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7835 — Randstad/Proffice) <sup>(1)</sup> .....	1
2016/C 30/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7889 — Engie/REC/TEN) <sup>(1)</sup> ...	2
2016/C 30/04	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union .....	3

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 30/05	Euro-Wechselkurs .....	4
2016/C 30/06	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen .....	5

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## **Rechnungshof**

2016/C 30/07	Sonderbericht Nr. 23/2015 — „Die Wasserqualität im Einzugsgebiet der Donau: Fortschritte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, aber noch Bedarf an weiteren Maßnahmen“ .....	6
--------------	--	---

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 30/08	Gaskategorien und dazugehöriger Eingangsdruck gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Gasverbrauchseinrichtungen .....	7
--------------	---	---

---

## V *Bekanntmachungen*

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2016/C 30/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7931 — PAI Partners/B&B Hotels) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8
2016/C 30/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7907 — Sphinx/CVC Capital Partners/RAC) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	9

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.7880 — Mitsubishi Heavy Industries/UniCarriers Holdings)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 30/01)

Am 21. Januar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7880 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7835 — Randstad/Proffice)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 30/02)

Am 22. Januar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7835 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7889 — Engie/REC/TEN)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 30/03)

Am 21. Januar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7889 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union**

(2016/C 30/04)

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(1)</sup> werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union <sup>(2)</sup> wie folgt geändert:

Auf Seite 279 erhält die Erläuterung zu Position

**„7019 Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)“**

folgende Fassung:

**„7019 Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)“**

Glasfasern umfassen zwei Hauptkategorien:

- a) aus Textilglas hergestellte Textilglasfasern (Glasfaserfilamente). Unter Textilglasfasern versteht man Produkte, deren Elementarfilamente weitgehend parallel gerichtet sind. Sie werden vorwiegend zur Verstärkung anderer Materialien verwendet — z. B. von Verbundwerkstoffen oder Kunststoffen.
- b) Glaswollfasern. Glaswollfasern (mit zufällig gerichteten Fasern) werden im Drehspinnverfahren hergestellt und hauptsächlich zu Dämmzwecken verwendet.

Man unterscheidet zwei Arten von Textilglasfasern:

- a) Endlosglasfaserfilamente bestehen aus einer großen Zahl endloser, parallel liegender Elementarfilamente mit einem Durchmesser von im Allgemeinen zwischen 3 und 34 µm (Mikron). Diese Endlosfäden werden dann zur Erleichterung der nachfolgenden Produktionsschritte (Zerhacken, Wickeln, Zwirnen, Weben usw.) in Litzen gleicher Länge zusammengehalten („Ablängung“). Anschließend werden die Zwischenprodukte für die Herstellung bestimmter gewerblicher Waren aus Glasfasern (geschnittene Glasseidenfäden, Glasseidenstränge (Rovings), Garne usw.) verwendet.
- b) Glasstapelfasern bestehen aus während des Produktionsprozesses in kurze Stücke geschnittenen oder gebrochenen Filamenten, die in einen endlosen Strang lose zusammengefügt Fasern ausgezogen werden. Sie werden gewöhnlich in Geweben verwendet, z. B. als Wandbekleidung im Bauwesen.

Textilglasfasern können zu folgenden Waren dieser Position weiterverarbeitet werden:

- Matten und Gittergewebe mit chemisch gebundenen Fasern, d. h. Glasseidenmatten, Endlosfasermatten und typische nicht gewebte Produkte wie Vliese, Fadengelege usw.
- Textilstoffe mit mechanisch gebundenen Fasern, d. h. Gewebe, nicht einlaufende Gewebe, Gestricke, Gewirke, Rovinggewebe, offenmaschige Gewebe, Leinwände.“

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 76 vom 4.3.2015, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

26. Januar 2016

(2016/C 30/05)

## 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0837	CAD	Kanadischer Dollar	1,5411
JPY	Japanischer Yen	128,22	HKD	Hongkong-Dollar	8,4498
DKK	Dänische Krone	7,4622	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6777
GBP	Pfund Sterling	0,76095	SGD	Singapur-Dollar	1,5498
SEK	Schwedische Krone	9,2644	KRW	Südkoreanischer Won	1 303,82
CHF	Schweizer Franken	1,1008	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,8881
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,1314
NOK	Norwegische Krone	9,4858	HRK	Kroatische Kuna	7,6658
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 004,76
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6335
HUF	Ungarischer Forint	312,73	PHP	Philippinischer Peso	52,051
PLN	Polnischer Zloty	4,4942	RUB	Russischer Rubel	86,7725
RON	Rumänischer Leu	4,5348	THB	Thailändischer Baht	38,865
TRY	Türkische Lira	3,2699	BRL	Brasilianischer Real	4,4465
AUD	Australischer Dollar	1,5550	MXN	Mexikanischer Peso	20,1259
			INR	Indische Rupie	73,5797

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen**

(2016/C 30/06)

*Nationale Seite der von Italien neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen <sup>(1)</sup>. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 <sup>(2)</sup> ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

**Ausgabestaat:** Italien**Anlass:** 2 200. Todestag von Titus Maccius Plautus

**Beschreibung des Münzmotivs:** Das Motiv zeigt Theatermasken aus einem Mosaik aus dem 2. Jahrhundert v. Chr. (Rom, Kapitolinische Museen), die für zwei Charaktere der Neuen Komödie — die junge Frau und den Sklaven — stehen. Darüber befinden sich eine schemenhafte Darstellung eines römischen Theaters und das Landeskürzel der Republik Italien „RI“. Links ist das Kürzel „R“ zu lesen, rechts die Initialen der Designerin Luciana De Simoni „LDS“. Der untere Teil des Motivs enthält die Jahreszahlen „184 a. C.“ und „2016“ sowie den Schriftzug „PLAUTO“.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

**Prägeauflage:** 1 500 000**Ausgabedatum:** März 2016

---

<sup>(1)</sup> Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

# RECHNUNGSHOF

## Sonderbericht Nr. 23/2015

### „Die Wasserqualität im Einzugsgebiet der Donau: Fortschritte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, aber noch Bedarf an weiteren Maßnahmen“

(2016/C 30/07)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 23/2015 „Die Wasserqualität im Einzugsgebiet der Donau: Fortschritte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, aber noch Bedarf an weiteren Maßnahmen“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich

Europäischer Rechnungshof  
Veröffentlichungen (PUB)  
12, rue Alcide De Gasperi  
1615 Luxemburg  
LUXEMBURG

Tel. (+ 352) 4398-1  
E-Mail: [eca-info@eca.europa.eu](mailto:eca-info@eca.europa.eu)

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

---

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Gaskategorien und dazugehöriger Eingangsdruck gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/142/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Gasverbrauchseinrichtungen**

(2016/C 30/08)

(Diese Veröffentlichung beruht auf Angaben, die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelt wurden)

Land	Gaskategorie	Wobbezahl (brutto) in		Eingangsdruck in mbar		
		MJ/m <sup>3</sup> oder kWh/m <sup>3</sup> (0 °C)	MJ/m <sup>3</sup> oder kWh/m <sup>3</sup> (15 °C)	Mindestdruck	Nennndruck	Höchstdruck
Niederlande	ZWEITE					
	Gruppe L	43,9 MJ/m <sup>3</sup> <sup>(1)</sup>			25	
	Gruppe H <sup>(2)</sup>	53,6 MJ/m <sup>3</sup> <sup>(3)</sup>			25	
	Gruppe E <sup>(8)</sup>	43,46-45,3 MJ/m <sup>3</sup> <sup>(4)</sup>		23,7 <sup>(5)</sup>	25 <sup>(6)</sup>	30 <sup>(7)</sup>
		53,51 MJ/m <sup>3</sup>		19 <sup>(9)</sup>	20 <sup>(10)</sup>	25 <sup>(11)</sup>
		47,00-55,7 MJ/m <sup>3</sup> <sup>(12)</sup>			17-25 <sup>(13)</sup>	
DRITTE				30		
		92,3 MJ/m <sup>3</sup> <sup>(14)</sup>			30 + 50	
		81,5 MJ/m <sup>3</sup> <sup>(15)</sup>				

<sup>(1)</sup> Gaslieferung für öffentliche Zwecke.<sup>(2)</sup> Diese Gruppe gibt es nur in den Niederlanden. Sie umfasst Gase mit einer niedrigen Wobbezahl, die einen relativ hohen Anteil höherer Kohlenwasserstoffe und Kohlendioxid aufweisen können. Sie wurde nicht in den Anhang B der Norm EN 437 aufgenommen. Diese namenlose spezielle Gruppe von Gas mit niedrigem Heizwert wird nicht vor dem 1. Januar 2022 geliefert.<sup>(3)</sup> Direkte Gaslieferung an Großkunden.<sup>(4)</sup> Der sichere Betrieb von Gasverbrauchseinrichtungen in dieser Gruppe muss sichergestellt sein für Gase, die einen hohen Anteil an Kohlendioxid, molekularem Wasserstoff oder höherem Kohlenwasserstoff aufweisen. Für Verbraucher in besonderen geografischen Gebieten kann die Wobbezahl höher sein, was de facto bedeutet, dass das Gas in eine andere Gruppe fällt.<sup>(5)</sup> Als Eingangsdruck wird der Gasdruck angegeben, den das Gas nach dem Durchlaufen von Gasdruckregelanlagen am beim Endverbraucher installierten Gaszähler aufweist. Der Eingangsdruck für gewerbliche Verbraucher kann deutlich höher sein.<sup>(6)</sup> Siehe Fußnote 5.<sup>(7)</sup> Siehe Fußnote 5.<sup>(8)</sup> Gas der Gruppe E wird derzeitigen Nutzern von Gas mit niedrigem Heizwert nicht vor dem 1. Januar 2030 geliefert.<sup>(9)</sup> Bei Privathaushalten entspricht der Eingangsdruck dem Druck beim Eingang in den Zähler. Handelt es sich nicht um Privathaushalte, kann der Eingangsdruck deutlich höher sein.<sup>(10)</sup> Siehe Fußnote 9.<sup>(11)</sup> Siehe Fußnote 9.<sup>(12)</sup> Das ist die nationale Bandbreite der Wobbezahl.<sup>(13)</sup> Siehe Fußnote 9.<sup>(14)</sup> Flüssiggas (Gemisch aus Butan und Propan).<sup>(15)</sup> Gasgruppe 3P für Propananlagen.

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7931 — PAI Partners/B&B Hotels)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 30/09)

1. Am 20. Januar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen PAI Partners SAS („PAI“, Frankreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens B&B Hotels SAS (Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - PAI Partners: Verwaltung und Beratung einer Reihe von Fonds, denen Unternehmen aus zahlreichen Branchen gehören.
  - B&B Hotels: Verwaltung und Betrieb von Hotels in Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Polen und der Tschechischen Republik.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7931 — PAI Partners/B&B Hotels per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.7907 — Sphinx/CVC Capital Partners/RAC)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 30/10)

1. Am 20. Januar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen CVC Capital Partners SICAV-FIS S.A. („CVC Group“, Luxemburg) und Sphinx Investment Pte Ltd („Sphinx“, Singapur) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen RAC Group (Holding) Limited („RAC“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - CVC Group: Anlageberatung für und Verwaltung von Investmentfonds in verschiedenen Branchen.
  - Sphinx: Verwaltung eines diversifizierten weltweiten Portfolios von Investitionen in Private-Equity-, Risikokapital- und Infrastrukturfonds sowie direkte Investitionen in private Unternehmen.
  - RAC: Pannenhilfe und andere Dienstleistungen für Kraftfahrer im Vereinigten Königreich und Irland.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7907 — Sphinx/CVC Capital Partners/RAC per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.









